

c/o Geschäftsstelle Bayern

Agnes-Bernauer-Platz 8
80687 München

Kontakt:

Peter Simon Bredemeier
E-Mail: simon.bredemeier@pro-bahn.de

Freitag, 13. November 2020

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur
Änderung von Vorschriften im Eisenbahnbereich (EbrBG)**

Wir halten die geplante Erweiterung des Kreises der antragsberechtigten nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AEG um den Straßenbaulastträger für schädlich, da hierdurch der langfristige Erhalt von Bahninfrastruktur sich dem Straßenbau unterzuordnen hätte. Das grundsätzliche Ziel muss der Erhalt einer durchgehenden Eisenbahninfrastruktur sein, auch damit im weiteren Zeitverlauf auftretende Reaktivierungsvorhaben umsetzbar sind. Die geplante Änderung gefährdet mittelfristig Ziele der Mobilitätswende und des Klimaschutzes.

Die Einführung des § 24 AEG halten wir für notwendig, da es leider in der Vergangenheit, insbesondere bei Stürmen, vermehrt zur Einstellung des Bahnbetriebes durch herunterfallende Äste und umgestürzte Bäume kam¹. Auf elektrifizierten Bahnstrecken wirken sich nicht nur die direkte Unbefahrbarkeit der Infrastruktur, sondern in verstärktem Maße die Schäden an der Oberleitung aus. Den Eisenbahninfrastrukturbetreiber bestand bislang gegenüber untätigen Grundstückseigentümern keine Handlungsmöglichkeit. Die Schaffung dieser Handlungsmöglichkeit erscheint geeignet, die Verfügbarkeit der Bahn, insbesondere auch bei Stürmen spürbar zu verbessern.

Die Einführung des § 24a AEG erachten wir ebenfalls für notwendig, da dieser dem Betreiber der Schienenwege ermöglicht und verpflichtet, bei untätigen Anliegern die notwendigen Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit und Verfügbarkeit der Eisenbahn auch bei Stürmen zu erhalten.

1 vgl. BT-Drucksache 19/147.